

Heinrich-Hertz-Berufskolleg Düsseldorf

SV-Satzung des HHBK

Heinrich-Hertz-
Berufskolleg



Inhalt

Inhalt	1
1. Aufbau der SV	2
2. Wahlordnung	4
2.1. Wahl der Klassensprecher	4
2.2. Wahl der Schülervertreter des Bildungsgangs	4
2.3. Wahl des Schülersprecher	4
2.4. Wahl der stellvertretenden Schülersprecher	5
2.5. Weitere Wahlen des Schülerrats	5
2.5.1. Schulkonferenz	5
2.5.2. Mitglied für Teilkonferenz der Lehrerkonferenz für Ordnungsmaßnahmen	5
2.5.3. Verbindungslehrer	5
2.5.4. Fachkonferenz/Bildungsgangskonferenz	5
2.5.5. Schulpflegschaft	6
3. Sitzungsordnung	6
3.1. Schülerratssitzung	6
3.2. Schülerversammlung	6
3.3. Geschäftsführender Ausschuss (SV-Team)	6
3.4. SV-Stunde	6
4. Aufgabenverteilung	6
4.1. Verbindungslehrer	6
4.2. Geschäftsführender Ausschuss (SV-Team)	7
4.3. Schülerrat	7
4.6. Schülersprecher	7
6. Verbindlichkeit	7
7. Sonstiges	7

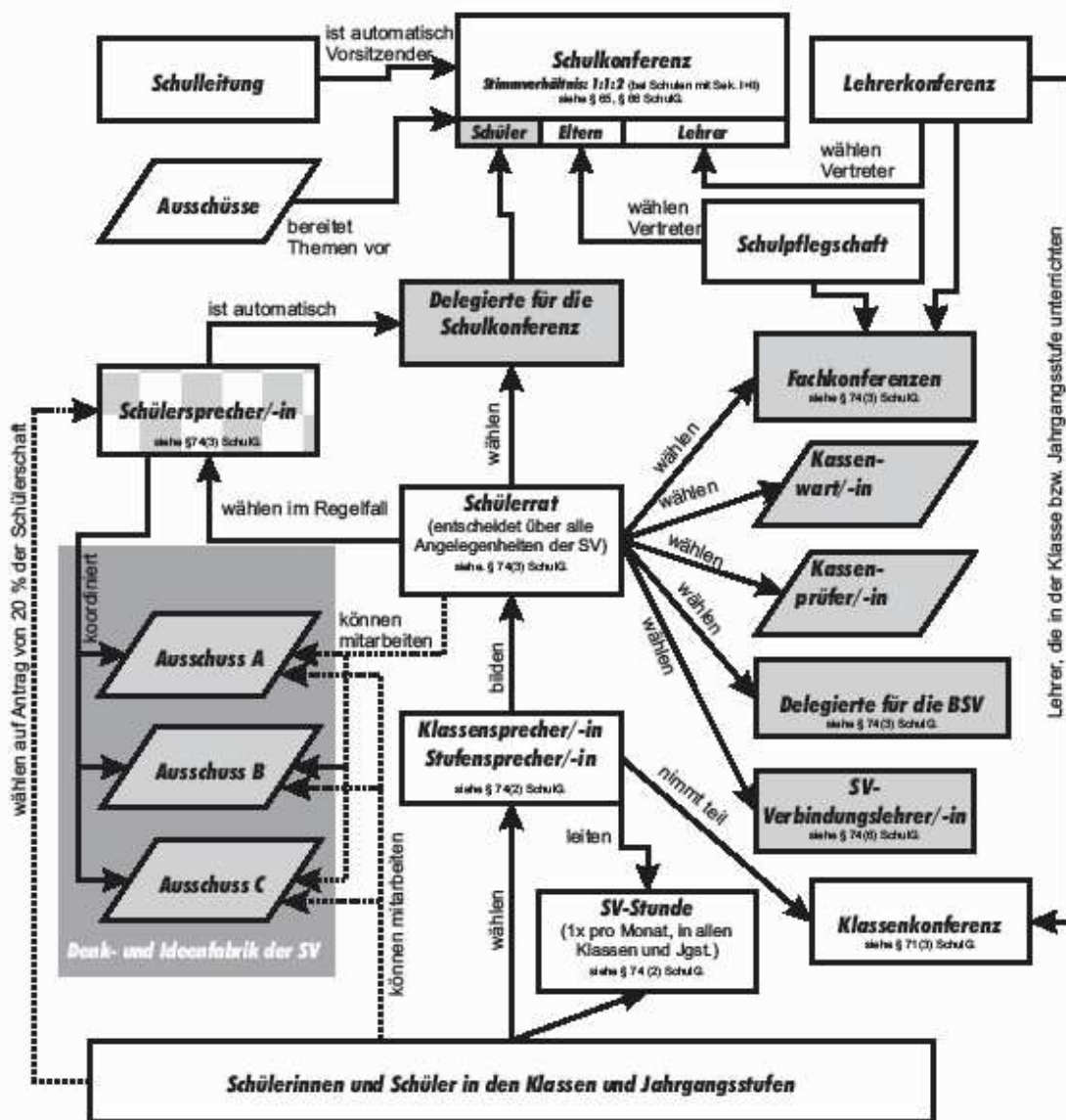
1. Aufbau der SV

Schaubild: Mitwirkung an der Schule

Basis: Schulgesetz NRW (SchulG), gültig seit 01. August 2006
 Alle Angaben ohne Gewähr

Politischer Arbeitskreis Schulen (PAS)
 Anerkannter Träger der politischen Bildung

Weberstraße 4
 53113 Bonn
 Tel.: 0228 / 68 99 870
 Fax: 0228 / 68 99 871
 E-Mail: info@pas-bonn.de
 www.pas-bonn.de



Legende:

- müssen dem entscheidenden Gremium angehören
- abhängig vom jeweiligen Wahlverfahren
- müssen kein Amt haben, um mitzuarbeiten
- sind nicht Bestandteil des SchulG

2. Wahlordnung

2.1. Wahl der Klassensprecher

Die Wahlen sollten innerhalb der ersten drei Schulwochen nach den Sommerferien stattfinden. Voraussetzung für die Durchführung der Klassensprecherwahl ist, dass mindestens zwei Drittel (abgerundet) der Schüler¹ der Klasse anwesend sind. Die einzelnen Kandidaten müssen sich vor der Wahl selbst vorschlagen. Abwesende Schüler können von Mitschülern vorgeschlagen werden. Es wird geheim gewählt, die Mehrheit entscheidet. Enthaltungen sind zulässig, abwesende Schüler gelten als Enthaltung. Der Kandidat mit den meisten Stimmen ist Klassensprecher. Der stellvertretende Klassensprecher ist separat in einem weiteren Wahlgang zu bestimmen. Bei gleicher Stimmenanzahl wird eine geheime Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten um den entsprechenden Posten durchgeführt. Nach Beendigung der Wahl wird die Zustimmung der Gewählten eingeholt.

Es ist ein Wahlprotokoll anzufertigen mit den Kontaktdaten der gewählten Schüler. Diese sollte möglichst zügig über den Klassenlehrer an den Geschäftsführenden Ausschuss weitergeleitet werden. Die Klassenlehrer sind angehalten, die Wahl ordnungsgemäß durchzuführen.

2.2. Wahl des Schülervertreters des Bildungsgang

Die Wahlen können in der ersten Bildungsgangversammlung des Schuljahres stattfinden. Sie sind keine Pflicht. Voraussetzung für die Durchführung der Wahl ist, dass mindestens zwei Drittel (abgerundet) der Schüler anwesend sind. Die einzelnen Kandidaten müssen sich vor der Wahl selbst vorschlagen. Abwesende Schüler können durch Mitschüler vorgeschlagen werden. Es wird geheim gewählt, die Mehrheit entscheidet. Enthaltungen sind zulässig, abwesende Schüler gelten als Enthaltung. Hat eine Bildungsgang mehr als 50 Personen, wählt der Bildungsgang einen weiteren Bildungsgangsprecher und einen weiteren Vertreter (BASS §74 (3)) [Bsp.: Bei 62 Schülern werden zwei Bildungsgangsprecher und zwei Vertreter gewählt.]. Wie bei der Klassensprecherwahl gibt es zwei Wahlgänge (Ausnahme: Stichwahl). Das Wahlprozedere wird wie unter 2.1. beschrieben durchgeführt.

Die Schülervertreter des Bildungsgangs sind geborene Mitglieder der Bildungsgangkonferenz.

2.3. Wahl des Schülersprechers

Der Schülerrat wählt aus den eigenen Reihen des Schülerrats den Schülersprecher und einen Vertreter. Die einzelnen Kandidaten können sich zur Wahl selbst vorschlagen oder durch Dritte vorgeschlagen werden. Abwesende Schüler können durch Mitschüler vorgeschlagen werden. Vorgeschlagene Kandidaten werden vor der Wahl befragt, ob sie die Wahl annehmen und gewollt sind, aktiv im SV-Team mitzuarbeiten. Es wird geheim gewählt, die Mehrheit entscheidet. Enthaltungen sind zulässig, anstelle abwesender Klassensprecher wählt der Stellvertreter. Jede Klasse hat nur eine (1) Stimme bei der Wahl. Der Kandidat mit den meisten Stimmen ist Schülersprecher. Bei gleicher Stimmenanzahl wird eine geheime Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten um den entsprechenden Posten durchgeführt. Nach Beendigung der Wahl wird die Zustimmung des Gewählten eingeholt.

Alternative: Auf Antrag von einem Fünftel der Schüler wird der Schülersprecher von der Schülerversammlung nach dem unter 2.1. aufgeführten Prozedere gewählt (BASS §74(3)). Wird der Schülersprecher nicht aus den Mitgliedern des Schülerrats, sondern aus der Mitte der gesamten Schülerschaft gewählt, wird er durch diese Wahl stimmberechtigtes Mitglied des Schülerrats; sein Stellvertreter erhält das Recht mit beratender Stimme teilzunehmen, wenn für ihn dadurch kein Unterricht ausfällt.

¹ Auf die Nennung geschlechtsspezifischer Begriffe wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet. Frauen und Mädchen sind in dieser Satzung selbstverständlich mitgemeint.

2.4. Wahl der Stellvertretenden Schülersprechern

Der Schülerrat wählt aus den eigenen Reihen des Schülerrats die stellvertretenden Schülersprecher. Die einzelnen Kandidaten können sich zur Wahl selbst vorschlagen oder durch Dritte vorgeschlagen werden. Abwesende Schüler können durch Mitschüler vorgeschlagen werden. Vorgeschlagene Kandidaten werden vor der Wahl befragt, ob sie die Wahl annehmen und gewollt sind, aktiv im SV-Team mitzuarbeiten. Es wird geheim gewählt, die Mehrheit entscheidet. Enthaltungen sind zulässig, anstelle abwesender Klassensprecher wählt der Stellvertreter. Jede Klasse hat nur drei (3) Stimmen. Es werden drei (3) Stellvertreter gewählt. Bei gleicher Stimmenanzahl wird eine geheime Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten um den entsprechenden Posten durchgeführt. Nach Beendigung der Wahl wird die Zustimmung der Gewählten eingeholt.

Die Stellvertretenden Schülersprecher sind geborene Mitglieder der Schulkonferenz, eine Zustimmung zu dieser Regelung ist per Handzeichen einzuholen.

2.5. Weitere Wahlen des Schülerrats

Alle Wahlen finden geheim nach dem unter 2.1. aufgeführten Prozedere statt (Ausnahme: Fachkonferenzvertreter und Schulpflegschaftsvertreter).

2.5.1. Schulkonferenz

Mitglieder der Schulkonferenz sind der Schülersprecher, dessen Vertreter und weitere gewählte Schüler aus dem Schülerrat. Die Gesamtanzahl der Schülervorteiler in der Schulkonferenz ist vom Gesetz festgelegt. Zusätzlich wird für jedes Mitglied der Schulkonferenz ein Stellvertreter gewählt. Die Anzahl wird vor der Sitzung in der Einladung bekannt gegeben. Zu den Mitgliedern der Schulkonferenz kann jeder Schüler der Schule gewählt werden.

2.5.2. Mitglied für Teilkonferenz der Lehrerkonferenz für Ordnungsmaßnahmen

Der Schülerrat wählt einen Vertreter für die Teilkonferenz der Lehrerkonferenz für Ordnungsmaßnahmen, kurz OM-Ausschuss. Es kann jeder Schüler der Schule für dieses Amt gewählt werden.

2.5.3. Verbindungslehrer

Vorschläge zur Wahl zum Verbindungslehrer müssen 3 Tage vor der Wahl schriftlich beim geschäftsführenden Ausschuss eingereicht werden. Im Vorfeld der Wahl holt der Schülersprecher des vorangegangenen Schuljahres oder einer seiner Vertreter bei den Kandidaten die schriftliche Einverständniserklärung ab. Jeder vorgeschlagene Lehrer darf an der Wahl teilnehmen. (Zur Wahl stehen nur Lehrer, die hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule beschäftigt sind.) Der Schülerrat wählt nach der unter 2.1. aufgeführten Wahlprozedere die neuen Verbindungslehrer. Es werden 3 Verbindungslehrer gewählt.

2.5.4. Fachkonferenz\Bildungsgangkonferenz

Für jede an der Schule abgehaltene Fachkonferenz/Bildungsgangkonferenz werden zwei Vertreter aus dem Schülerrat durch freiwillige Meldung gewählt. Voraussetzung ist, dass sie in diesem Schuljahr in dem jeweiligen Fach unterrichtet werden oder man sich im Bildungsgang befindet. Sollten in einem Bildungsgang bereits Schülervorteiler gewählt worden sein sind keine weiteren Vertreter für die Bildungsgangkonferenz zu wählen.

2.5.5. Schulpflegschaft

Aus dem Schülerrat werden zwei Vertreter durch freiwillige Meldung gewählt. Bei mehr als 2 Meldungen muss gewählt werden. Der Schülerrat wählt nach der unter 2.1. aufgeführten Wahlprozedere.

3. Sitzungsordnung

3.1. Schülerratssitzung

Mitglieder des Schülerrats sind die Sprecher der Klassen sowie mit beratender Stimme deren Stellvertretungen und Bildungsgangsprecher und deren Vertreter. (BASS §74 (3)). Stellvertretende Klassensprecher, Bildungsgangsprecher sowie dessen Vertreter besitzen passives Wahlrecht. Jedem Schüler der Schule steht es frei an den Sitzungen in beratender Funktion teilzunehmen, solange für ihn hierdurch kein Unterricht ausfällt. Die Schülerratssitzung wird nach Absprache mit der Schulleitung nach Bedarf vom Schülersprecher maximal einmal im Monat einberufen. Die Einladung erfolgt mit zehntägigem Vorlauf, möglichst zum Monatsanfang, mit Tagesordnung in schriftlicher Form an die Klassensprecher. Außerdem werden die unterrichtenden Lehrkräfte rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Leitung der Schülerratssitzung liegt beim Schülersprecher. Zu Beginn der Sitzung wird ein Protokollant aus dem geschäftsführenden Ausschuss gewählt. Des Weiteren ist bei bevorstehenden Wahlen eine Wahlkommission einzurichten. Verbindungslehrer werden im Vorfeld vom Schülersprecher eingeladen. Das Protokoll wird nach Fertigstellung am SV-Brett ausgehängt. Anträge auf Änderung der SV-Satzung sind 7 Tage vor der Sitzung schriftlich einzureichen.

3.2. Schülerversammlung

Der Schülersprecher kann im Benehmen mit dem Schulleiter eine Versammlung aller Schüler einberufen. Alternativ ist diese auf Antrag eines Fünftel der Schüler einzuberufen. Eine Schülerversammlung darf maximal zweimal im Schuljahr stattfinden. Sie wird vom Schülersprecher geleitet.

3.3. Geschäftsführender Ausschuss (SV-Team)

Der Schülersprecher und seine Stellvertreter sind geborene Mitglieder des Ausschusses und sind allein Stimmberechtigt. Jedem Schüler der Schule ist eingeladen der Sitzung des Ausschusses in beratender Funktion teilzunehmen, solange hierdurch keine Unterrichtsausfälle entstehen.

3.4. SV-Stunde

Der Klassen- bzw. Bildungsgangsprecher hat das Recht, einmal im Monat in Absprache mit dem Klassenlehrer bzw. Bildungsgangleiter eine SV-Stunde einzuberufen und diese zu leiten.

4. Aufgabenverteilung

4.1. Verbindungslehrer

Der Verbindungslehrer unterstützt die SV bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben. Er kann an den Schülerversammlungen und auf Einladung des Schülerrats an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Im Falle, dass sämtliche SV-Mitglieder am Ende des Schuljahres die Schule verlassen haben, liegt es in der Hand der Verbindungslehrer die erste Schülerratssitzung einzuberufen und durchzuführen.

4.2. Geschäftsführender Ausschuss (SV-Team)

Der geschäftsführende Ausschuss plant, organisiert und führt Veranstaltungen der SV durch. Er löst Probleme der Schüler sowie vertritt die Interessen der Schüler in der Schulkonferenz. Er stellt die Verbindung zwischen Schüler- und Lehrerschaft dar und versucht, Ideen zur Gestaltung des schulischen und außerschulischen Lebens zu realisieren.

Der geschäftsführende Ausschuss sollte sich mindestens einmal im Monat treffen.

Anwesenheitslisten müssen geführt werden und sind im SV Ordner abzuheften.

Sollten geborene Mitglieder des Ausschusses nicht aktiv und regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen, so können sie im Schülerrat abgewählt werden.

4.3. Schülerrat

Der Schülerrat ist für alle Fragen der SV zuständig, die über den Bereich der einzelnen Klasse oder Bildungsgängen hinausgehen. Neben der Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen der Schule nach dem Schulmitwirkungsgesetz berät und beschließt der Schülerrat insbesondere über die Satzung der SV, die Mitwirkung in Zusammenschlüssen von Schülervertretungen und die Wahl von Delegierten.

Der Schülerrat kann bei Bedarf weitere Ausschüsse und deren Mitglieder benennen.

Anwesenheitslisten müssen geführt und geprüft werden und sind im SV Ordner abzuheften. Eine Kopie der Anwesenheitsliste ist dem Protokoll anzuheften.

4.4. Schülersprecher

Der Schülersprecher ist Vorsitzender des Schülerrats und Sprecher der SV. Er beruft den Schülerrat ein, leitet die Sitzungen und führt die Beschlüsse des Schülerrats aus. Er ist dem Schülerrat gegenüber verantwortlich.

5. Verbindlichkeit

Die Satzung ist für alle hier aufgeführten Wahlen und Sitzungen bindend. Wahlen die nicht nach der Satzung durchgeführt werden, sind ungültig.

6. Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit des Schülerrats verändert werden.

7. Änderungen

24.02.2011 SV-Satzung tritt mit Mehrheitsbeschluss in Kraft.